

Stadt Treuen
Flächennutzungsplan
Änderungsbereich Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanverfahren wurden die folgenden, nach Einschätzung der Stadt Treuen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr gem. Stellungnahme vom 1. August 2023
- Landratsamt Vogtlandkreis gem. Stellungnahme vom 27. Juli 2023
- Regionalbauernverband Vogtland e. V. gem. Stellungnahme vom 4. Juli 2023
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gem. Stellungnahme vom 31. Juli 2023

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG PLAUEN Postfach 10 02 79 | 08506 Plauen

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftspla-
nung
Schlossberg 7
07570 Weida

Treuen, Sondergebiet "Einzelhandel an der Perlaser Straße" Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.06.2023 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Treuen gegenwärtig das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“ durchführt und das in diesem Zusammenhang der Flächennutzungsplan ergänzt wird. Sie bitten um Stellungnahme zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes.

Hierzu können wir Ihnen das Folgende mitteilen.

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr werden die Bundes- und Staatsstraßen betreut. Diese sind durch die Änderung betroffen.

Die Verlegung der S 298 und die neugebaute S 299 wurden in die Änderung aufgenommen. Wir haben für den geänderten Bereich keine Einwendungen hinsichtlich der Verkehrsflächen.

Wir weisen darauf hin, dass sich neben der befestigten Fahrbahn der S 298 ein Grünstreifen befindet, der Bestandteil der Straße ist. Auf dem Grünstreifen befinden sich Kompensationsmaßnahmen die der Ortsumgehung Treuen zugeordnet sind (nördlich der S 298 von NK 5439 013A Station 0,250 bis Station 0,326 und von Station 0,390 bis Station 0,587).

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Ihre Nachricht vom
27. Juni 2023

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4.11-4045/1756/1-
2023/141373

Plauen,
1. August 2023

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Plauen
Weststraße 73
08523 Plauen

www.lasuv.sachsen.de

*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter: lasuv.sachsen.de/kontakt.html



Anlagen Auszug aus dem Geoportal mit den Darstellungen der Kompensationsmaßnahmen



Was möchten Sie tun?



E 1 (Gemarkung V F



Baumpflanzung
Strauchpflanzung

Pflanzung großkroniger Laubbaum

Perlaser Steg

Perlaser Str

Oststraße

Nordstraße

Humboldt

Albert-Schweitzer-Straße

K 7810

S 2402

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399

S 2399



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Stadtverwaltung Treuen
Markt 7
08233 Treuen

Geschäftsbereich II
Amt für Wirtschaft und Bildung

Postplatz 5
08523 Plauen

E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de

Datum: 28.07.2023

Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Treuen - Änderungsbereich Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“

- Bezug: Schreiben Gesellschaft für Ökologie u. Landschaftsplanung mbH aus Weida vom 11.01.2021 mit den Anlagen:
- Planzeichnung 05.06.2023
 - Begründung mit Umweltbericht 05.06.2023
 - Anlage 1- Standortkonzeption 05.06.2023
 - Anlage 2 - Einzelhandels- und Zentrenkonzept 08.03.2022

Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis gem. § 4 Abs. 1 BauGB

I. Veranlassung

Die Stadt Treuen beabsichtigt, mit der vorliegenden Änderung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Derzeit befindet sich parallel zur FNP-Änderung der Bebauungsplan Sondergebiet „Einzelhandel an der Perlaser Straße“ im Aufstellungsverfahren.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Treuen besteht eine Diskrepanz zu diesem Planungsziel, da die Fläche für den Lebensmittelmarkt diesem Entwicklungsziel widerspricht. Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauergärten und zu einem geringen Teil als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im geänderten FNP soll die Fläche mit dem Entwicklungsziel in Einklang gebracht werden und es erfolgt die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel und im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft mit einer ergänzenden Darstellung für Maßnahmen zum Schutz und Pflege für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Aufgrund der Planungshoheit der Städte und Gemeinden ergeht die Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis direkt an die Stadt Treuen, das beauftragte Planungsbüro erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

II. Gesamteinschätzung

Der Planungsabsicht der Stadt Treuen wird seitens des Landratsamtes Vogtlandkreis dem Grunde nach zugestimmt. Um die Genehmigungsfähigkeit der Planung zu erlangen bedarf der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf einer Überarbeitung und Präzisierung insbesondere im Bereich des Bauplanungsrechts sowie des Immissionsschutzes.

Im weiteren Planverfahren sind die unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweise zu beachten.

II. Einzelbewertung

Die Fachbereiche Denkmalschutz, Forstwirtschaft Ländliche Entwicklung, Kreisstraßenbau und Hygiene wurden am Planverfahren beteiligt. Dem Flächennutzungsplan stehen keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.

Bauplanung

Bezüglich der notwendigen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wurde dem Landratsamt Vogtlandkreis jetzt ein Entwurf vorgelegt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die Verfahren von Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan zeitlich nicht nebeneinander erfolgen und somit den Anforderungen eines notwendigen Parallelverfahrens entsprechend § 8 BauGB nicht gerecht werden können.

Vor Weiterführung des Bebauungsplanes sollte dringend die Flächennutzungsplanänderung in den gleichen Verfahrensstand gebracht werden.

Vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte empfehlen wir die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung abzuklären. Hierbei wird auf das Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 05.04.2023 (Geschäftszeichen: C34-2417/547/19) verwiesen. Bis zur Klärung der Kompatibilität von dem geplanten Bebauungsplan und den Festlegungen bzw. Zielen des rechtskräftigen Regionalplans Südwestsachsen und des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz ist eine Weiterführung der Planung nicht zielführend.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Satzungstext mit Präambel auf dem Planblatt einzufügen ist.

In der Änderung zum Flächennutzungsplan sollte sich an die Begriffe (z.B. Zeichenerklärung anstatt Legende) aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 09.06.1994 gehalten werden. Weiterhin ist ein Planauszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (von der hier geplanten Änderung) mit den geltenden Planzeichen der Zeichenerklärung des wirksamen Flächennutzungsplanes und der Planzeichnung zur vorliegenden Änderung mit der Zeichenerklärung für die geänderte Plandarstellung (Planauszug von der Änderung) auf dem Planblatt aufzubringen.

Naturschutz

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken.

Auf der Fläche sind keine geschützten Biotope oder Arten direkt vom Vorhaben betroffen. Alle weiteren naturschutzrechtlichen Forderungen sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Abfallrecht/Bodenschutz

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es keine bodenschutzrechtlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen des Bebauungsplanes gibt es bodenschutzrechtliche Bedenken und Forderungen, die zwingend zu beachten sind. Es wird erneut auf das Vorliegen einer erosionsgefährdeten Ablaufbahn hingewiesen (siehe Stellungnahmen LRA vom 15.02.2021 und 22.03.2023). Darüber hinaus sollte im Bebauungsplan aufgrund dessen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch ein auf Bodenschutz spezialisiertes Ingenieurbüro festgesetzt werden.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.

Alle bekannten offenen wasserrechtlichen Forderungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung - sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu klären.

Wir verweisen ausdrücklich auf die diesbezüglichen Stellungnahmen vom 15.02.2021 und 22.03.2023.

Für Fragen steht Frau Wilhelm, Tel. 03741 300-2118, E-Mail: wilhelm.ute@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.

Immissionsschutz

Zur Änderungsplanung ergeben sich Bedenken. Die Ausweisung allgemeiner Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an die Sondergebietsplanung für großflächige Einzelhandelsbetriebe lässt immissionsschutzrechtliche Nutzungskonflikte besorgen. Dem Optimierungsgebot raumbedeutsamer Flächenzuweisungen gemäß § 50 BImSchG wird nicht entsprochen. Auswirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sollen so weit wie möglich vermieden werden.

Die vorgelegte Änderungsplanung lässt diesen Grundsatz nicht erkennen.

Landwirtschaft

Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaftliche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die landwirtschaftlich genutzten Flächen weltweit zunehmend zu einem knappen Gut werden.

Solche Maßnahmen widersprechen deutlich dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB. Dementsprechend soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zum Verlust von ca. 3,1 ha derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aus agrarstruktureller Sicht kann der beabsichtigte Bebauungsplan unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zugestimmt werden:

- ✓ Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan detailliert begründet werden. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Gemeinde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Demgemäß sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden.

Verkehrslenkung und –sicherung

Gegen die FNP-Änderung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken.

Hinweis:

Die Straßenverkehrsbehörde des Vogtlandkreises hat in Bezug zum Bebauungsplanentwurf bereits ausführlich Stellungnahme zu verkehrsrechtlichen Belangen gegeben.

Brand- und Katastrophenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen kann für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz eingeschätzt werden, dass zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge nachgeordneter Verfahren die Löschwasserversorgung entsprechend der geplanten Nutzungen im Rahmen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes als wesentlicher Teil der gesicherten Erschließung gewährleistet sein muss.

Dazu sollte in der Begründung unter dem Punkt 2.3 Sonstige Belange, eine für das Plangebiet all-gemeingültige Aussage für den Grundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ergänzt werden. Bereits bestehende Anlagen und Einrichtungen zur Löschwasserentnahme können im Plan auch graphisch dargestellt werden.



IV. Hinweise

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbe-halten.

Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokol-lauszug).

Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.

Im Auftrag



Verteiler
GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida
E-Mail: info@goel.de

REGIONALBAUERNVERBAND VOGTLAND e. V.



Regionalbauernverband Vogtland e.V.
Europaratstr.7 * 08523 Plauen

Tel. 03741/4826040
Fax 03741/4826042
rbv-vogtland@t-online.de

GÖL mbH
Schlossberg 7

07570 Weida

04. Jul. 2023

Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Treuen“ mit dem Änderungsbereich Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verband hat sich die zur Verfügung gestellten Unterlagen angesehen und möchte folgende Anmerkungen machen:

In der genannten Entwicklungsfläche, bei der landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von wertvollem Ackerboden entzogen wird, verwehren wir unsere Zustimmung.

Die Treuener Landwirtschaftsbetriebe haben bereits in den letzten Jahren durch Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Erweiterung von Gewerbe-, Industrie- oder Mischgebieten, Ausgleichs- und Ersatzflächen ect.) mehrere Hektare verloren. Jeglicher Abgang von Fläche ohne Ersatz führt in den Betrieben zu Einkommensverlusten.

Die unvermehrte Ressource Boden ist das höchste Gut und gleichzeitig die Existenzgrundlage aller Landwirte. Aus aktuellem Anlass sind diesen Flächen mehr denn je mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Denken wir nur an die CO² Bindung sowie die Grundversorgung unserer Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung: VR Bank Hof e G
Kto. 3519414 - BLZ 780 608 96
Amtsgericht Chemnitz VR Nr. 60440
Vorstandsvorsitzender: Daniel Hirsch

IBAN: DE34 7806 0896 0003 5194 14 BIC: GENODEF 1HO1
Finanzamt Plauen Steuernummer: 223/142/02302



Sächsischer
Landesbauernverband e.V.

www.slb-dresden.de

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail:
roehling@goel.de

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung
Schlossberg 7
07570 Weida

FNP Änderung Treuen - Bereich Perlaser Str. - Vorentwurf von 06/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.06.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/617/1

Dresden,
31. Juli 2023

15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).
- [5] E-Mail der Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung vom 27.06.2023, Betreff: Stadt Treuen (Vogtkandkreis, Sachsen) - FNÜ Änderung-Bereich Perlaser Str. - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- [6] Als Anlage von [5] übermittelte Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes
 - a. Zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:1.000 (Teil A),
 - b. Begründung
 - c. Standortprüfung
 - d. Standortpotentialanalyse
- [7] Stellungnahme des LfULG vom 14.02.2023, Bebauungsplan Sondergebiet „Einzelhandel an der Perlaser Straße“ der Stadt Treuen – Entwurf, AZ: 21-2511/415/5
- [8] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [9] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Hinweise sind dazu nicht erforderlich.
Zur geplanten Bebauung wurden mit [7] Hinweise übergeben.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [4]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

2.2 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

In einem Radonvorsorgegebiet [4] sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen:

1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder
5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz am Arbeitsplatz

Das Strahlenschutzgesetz [2] verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze in einem Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden.

Die Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller oder Erdgeschoss in Gebäuden in festgelegten Radonvorsorgegebieten aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Diese Messung muss innerhalb von 30 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgt sein. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 54 - Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden.

Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radon-an-arbeitsplaetzen-in-innenraeumen-30730.html> nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortliche über die Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen und welches Vorgehen dabei zu beachten ist (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105>).

Bei Fragen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat 54: Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz:

- Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden Pillnitz

Internet: www.lfulg.sachsen.de

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Hinweise sind dazu nicht erforderlich.
Zur geplanten Bebauung wurden mit [7] Hinweise übergeben

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.